I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden AGB haben Gültigkeit für die ganze Tierpark Nordhorn gGmbH, Heseper Weg 140, 48531 Nordhorn (nachfolgend Tierpark genannt).

2. Die Zooordnung ist diesen AGB als übergeordnet zu betrachten.

3. Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Der Tierpark veranstaltet verschiedene Märkte innerhalb des Zoos (u.a. einen Weihnachtsmarkt, Herbstmarkt, usw.). Dazu stellt der Tierpark einzelne Marktplätze für Marktständebetreiber oder aber Marktplätze unter Zurverfügungstellung von Ausstellungshütten.

5. Die AGB sind für alle Marktbeschicker und den Tierpark verbindlich.

II. Pflichten und Rechte des Tierparks

1. Der Tierpark verpflichtet sich die vereinbarte Nutzung der Hütte / des Marktstandes rechtzeitig vor Marktbeginn zu gewährleisten. Der Stand ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

2. Die Zuteilung der Stände obliegt dem Tierpark.

3. Mit der ggfs. fälligen Aufwandspauschale sind diverse Kosten für Strom, allgemeine Marketingmaßnahmen, etc. durch den Tierpark abgedeckt.

4. Der Tierpark ist zur Ausführung seiner Anweisungen berechtigt Beauftragte einzusetzen.

5. Der Tierpark bestimmt eigenständig das Angebot sowie den Teilnehmerkreis.

6. Der Tierpark legt Gestaltungsvorgaben für ein stimmiges Gesamtbild der Veranstaltung fest.

7. Der Tierpark sorgt für eine umfangreiche Marketingbegleitung vor und während der Veranstaltung.

8. Der Tierpark kann, wenn erforderlich, auch nach Beginn der Veranstaltung ggfs. abweichende Regelungen festlegen.

III. Pflichten und Rechte der Marktbeschicker

1. Mit verbindlichem Vertragsabschluss hält der Marktbeschicker / Stellflächenmieter (im Folgenden nur Mieter genannt) sich an alle Rechte und Pflichten. Nur Mieter mit rechtzeitig gültig unterzeichnetem Vertrag können an der Veranstaltung teilnehmen.

2. Jeder Mieter bekommt einen Stand / Platz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Stellplätze – auch nicht bei kurzfristiger Umverteilung der Plätze. Natürlich können im Vorfeld beim Tierpark Wünsche der Mieter angebracht werden.

3. Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Mieter die vereinbarte Aufwandspauschale für die Nutzung der Hütte / des Marktstandes rechtzeitig vor Marktbeginn zu leisten.

4. Der Mieter stellt sicher, dass sein Equipment, insbesondere der Marktstand dem Motto des jeweiligen Marktes entspricht. Stellt der Tierpark die Außendekoration für die Hütten bzw. die Marktstände zur Verfügung, ist der Mieter verpflichtet, die Dekoration entsprechend den Anweisungen des Tierparks zu belassen bzw. anzubringen.

5. Die Mieter sind verpflichtet, den Marktstand mit für den professionellen (Außen-)Einsatz geeigneten Equipment zu versehen, dies betrifft insbesondere elektrische Geräte und geeignete Elektronik. Elektrische Wärmequellen sind untersagt.

6. Der Mieter ist verpflichtet, die vom Tierpark zur Verfügung gestellten Hütten pfleglich zu behandeln sowie entsprechend den Anweisungen des Tierparks aufzustellen und zu dekorieren.

7. Die Mieter sind verpflichtet, ihre Markstände pünktlich zum Öffnungszeitpunkt des Marktes an allen vorgegebenen Tagen zu öffnen und zu betreiben. Auch bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung ist der Stand zu besetzen.

8. Die Mieter sind verpflichtet, ihre Marktstände sauber zu halten, sowie die Präsentation der Artikel ordnungsgemäß zu gestalten.

9. Die Mieter sind verpflichtet, den anfallenden Verpackungsmüll nicht im Tierpark zu entsorgen.

10. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Tierpark von den Marktständen Foto- und Filmaufnahmen erstellt und veröffentlicht. Dies gilt auch für alle den Mieter unterstützenden Personen. Der Mieter verpflichtet sich alle Personen an seinem Stand zu informieren.

11. Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.

12. Den Vorgaben des Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes ist stets Folge zu leisten.

13. Der Mieter verpflichtet sich geltende Gesetze, Anordnungen und Auflagen einzuhalten.

14. Nach Ende der Veranstaltung ist der Platz / die Hütte im Zustand der ursprünglichen Übergabe zu verlassen. Dies verpflichtet insbesondere zum Entfernen von Müll, Plakaten, Deko, Nägeln, Klammern, usw.

.

15. Der Mieter verpflichtet sich, nur das mit dem Tierpark abgesprochene Angebot anzubieten. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum direkten Verzehr bleibt dem Tierpark vorbehalten. Ein Verkauf solcher Produkte ist untersagt. Ausnahmen dieser Regelung müssen separat genehmigt werden. Eine Ausgabe von Kostproben zur Verkaufsunterstützung der eigenen Produkte ist zulässig.

IV. Pflichtverstoß des Mieters

1. Verstößt der Mieter gegen seine Pflichten, ist der Tierpark bereits nach einer Abmahnung berechtigt dem Mieter außerordentlich zu kündigen, falls er das abgemahnte Verhalten nicht kurzfristig abstellt bzw. ändert. Dem Mieter erwächst aus einer solchen Kündigung kein Schadensersatzanspruch.

2. Nach der Kündigung hat der Mieter seinen Marktstand unverzüglich zu räumen.

3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Tierpark ist der Mieter zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser besteht vor allem in dem durch die außerordentliche Kündigung bestehenden Attraktivitätsverlust des Marktes. Der durch weniger Besucher erwartbar entgangene Gewinn des Tierparks muss der Mieter zusätzlich pauschal mit der fünffachen Standgebühr an den Tierpark ausgleichen. Dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung.

4. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes durch den Tierpark bleibt ausdrücklich unberührt.

5. Bei erfolgter außerordentlicher Kündigung ist der Tierpark berechtigt den Marktstand unverzüglich neu zu besetzen. Ein Entfall von Schadensersatzansprüchen des Tierparks bleibt davon unberührt.

V. Rücktritt des Mieters (Stornierung)

1. Ein Anspruch auf Rückgabe der Aufwandspauschale besteht grundsätzlich nicht.

2. Der Tierpark gewährt dem Kunden eine Stornierungsmöglichkeit bis 8 Wochen vor Marktbeginn. Stornierungen haben in Textform zu erfolgen und sind an folgende Adresse zu richten: info@tierpark-nordhorn.de oder Tierpark Nordhorn gGmbH, Heseper Weg 140, 48531 Nordhorn.

Bei Kündigung von weniger als 30 Tagen bis zum Veranstaltungstermin oder Nicht-Erscheinen zur Veranstaltung erhebt der Tierpark pauschal die fünffache Standgebühr als Schadensausgleich.

3. Bei Nicht-Zahlung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung behält sich der Tierpark das Recht vor weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

VI. Rücktritt durch den Tierpark

1. Der Tierpark ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt (z.B. pandemische Zustände, Tierseuchen, Wetter, Brand etc.) oder andere vom Tierpark nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich

machen; oder der Tierpark begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Mieter den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tierparks in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tierparks zuzurechnen ist.

2. Bei berechtigtem Rücktritt des Tierparks entsteht kein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz. Eine kulante Lösung ist aber abhängig vom Rücktrittsgrund anzustreben. Dabei spielt ein Eigenverschulden bzw. ein Zuwiderhandeln des Mieters eine entscheidende Rolle.

3. Sollte die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht werden, behält sich der Tierpark das Recht vor den Termin kurzfristig abzusagen. In dem Fall erhält der Kunde die Aufwandspauschale zurück.
Alternativ ist es möglich, dass wir den üblichen Standard des Angebots in angemessener Weise anpassen müssen. In dem Fall besteht kein Anrecht auf Preisminderung.

5. Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen kann es zu kurzfristigen Änderungen bis hin zur Absage des Marktes kommen. Ein Schadensersatzanspruch besteht in dem Fall nicht.

4. Bei nötigem Abbruch des bereits laufenden Programms besteht kein Recht auf Schadensersatz.

VII. Sicherheitsbestimmungen

1. In allen Innenräumen besteht absolutes Rauchverbot.

2. Die Regeln des Jugendschutzgesetzes gelten.

3. Kinder bis 12 Jahre haben der Beaufsichtigung eines Erwachsenen zu unterstehen. Eltern haften für Ihre Kinder.

4. Hundehalter haften für Ihre Tiere.

VIII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Mieters im Tierpark. Der Tierpark übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tierparks.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Mieter sind unwirksam.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Nordhorn.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Tierparks. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38

Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Nordhorn.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine gute Zeit im Tierpark Nordhorn!

Nordhorn, den 27.04.2023

Dr. Nils Kramer (Geschäftsführer)